

3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Amt für Familie und Jugend

Vom 14.09.2026

§ 1

§ 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 13 beratende Mitglieder an.

§ 2

§ 3 Abs.3 erhält folgende Fassung:

(3) Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:

1. der Leiter oder die Leiterin des Amtes für Familie und Jugend,
2. ein bzw. eine Jugend-, Familien oder Vormundschaftsrichter/in,
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Schulverwaltung,
4. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Bundesagentur für Arbeit und des Jobcenters,
5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,
6. die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Ansbach,
7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
8. der bzw. die Vorsitzende des Stadtjugendrings, sofern nicht bereits Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied vorliegt,
9. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der evangelischen und katholischen Kirche,
10. ein Vertreter oder eine Vertreterin selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII,
11. ein Mitglied des Jugendrates.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ansbach, 14.09.2026
Stadt Ansbach

gez. Thomas Deffner
Oberbürgermeister